

Kleintanks in EI 30 (nbb)- Räumen oder im Freien

Auszug der wichtigsten, im Normalfall geltenden feuerpolizeilichen Anforderungen für die Lagerung von Heiz- und Dieselöl.

Gesamtinhalt: max. 2'000 l

Der Erlass dieses Merkblattes erfolgt gestützt auf § 14, Abs. 2 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen (FFG) vom 24. September 1978.

Merkblatt vom 15. Mai 2005

- 1.** Tanks sind in einem separaten, mit Feuerwiderstand EI 30 (nbb) erstellten Raum aufzustellen, der mit einer Tür mit Feuerwiderstand EI 30 abgeschlossen ist. In Einfamilienhäusern darf der Raum auch anderen Zwecken dienen.
- 2.** Im Freien an einer gemauerten Hauswand aufgestellte Tanks müssen mit nicht brennbarem Material überdacht und eingewandert werden.
- 3.** An einer Holzwand dürfen Tanks nur in einem mit Feuerwiderstand EI 30 (nbb) ausgeführten Raum oder Verschlag aufgestellt werden. Für diesen genügt nicht brennbares Material, wenn der Abstand zwischen Tank und Holzwand mindestens 5 m beträgt.
- 4.** Tanks sind in eine Wanne zu stellen, die den Anforderungen der Gewässerschutzvorschriften entspricht.
- 5.** Zusätzlich sind die Bedingungen des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe zu beachten.
- 6.** Dieses Merkblatt tritt auf den 1. Juni 2005 in Kraft. Das Merkblatt der Kantonalen Feuerpolizei „Kleintanks in F 30 Räumen oder im Freien“ (M 1515) vom 3. Juli 1995 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Kantonale Feuerpolizei

Feuerwiderstand von Bauteilen (Beispiele) siehe Rückseite

Feuerwiderstand von Bauteilen ohne Prüfnachweis

1 Beispiele von Wand- und Deckenkonstruktionen sowie Verkleidungen mit Feuerwiderstand EI 30 (nbb)

1.1 Wandkonstruktionen (unverputzt), Wandhöhe etwa 3.00 m:

- 7.5 cm Backsteine, Kalksandsteine, Betonsteine vollfugig vermauert
- 7.5 cm Leichtbetonsteine und -platten (Porenbeton, Blähtonbeton), Stoss- und Lagerfugen voll vermörtelt
- 12 cm Schlackenzementsteine (Hohlblock), Zementhohlblocksteine
- 7.5 cm Tonsolierplatten
- 5 cm Gipsplatten
- 12 cm Beton tragend
- 8 cm Beton nichttragend

1.2 Deckenkonstruktionen (unverputzt, unverkleidet):

- 6 cm Stahlbetonplatten

1.3 Wand- und Deckenverkleidungen (Platten):

- 2.5 cm Gipsplatte
- 1.8 cm Gipskartonplatten
- 1.8 cm Gipsplatten, faserarmiert, homogen
- 2 cm Kalziumsilikatfaserzementplatte Rohdichte mind. 450 kg/m³
- 2.2 cm Blähglimmer, Rohdichte mind. 700 kg/m³
- 2.5 cm Holzwolle, mineralisch gebunden mit 1.5 cm Verputz (entspricht Feuerwiderstand EI 30)

1.4 Verputze:

- 2 cm Kalk-, Zement-, Gipsmörtel
- 2 cm Perlite-, Vermiculitemörtel
- 2 cm Mineralfaser-, Spritzputz

2 Brandschutztüren und -deckel mit Feuerwiderstand EI 30

Es dürfen nur Brandschutzabschlüsse eingebaut werden, die geprüft und zugelassen sind.

Von der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) zugelassene Produkte werden im jährlich neu erscheinenden Schweizerischen Brandschutzregister der VKF publiziert.